



Vorlage Nr. 308/2013

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Strieth

Telefon: 02941 980-690

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Jugendhilfeausschuss

13.11.2013

TOP	Änderung der Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch/SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. § 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
------------	---

Beschlussvorschlag

- „1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch/SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. § 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) zu.
2. Die Richtlinien treten zum 01.01.2014 in Kraft.“

Anlage: Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege - Synopse

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? nein

Produkt: Kindertagesbetreuung

Produkt-Nr.: 006.002.001

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Finanzmittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: | <input type="checkbox"/> Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung: |

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge bei: | <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen bei: |
| <input type="checkbox"/> Minderaufwand bei: | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen bei: |
| | <input type="checkbox"/> Einsparungen VE bei: |

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

1. Allgemeine Informationen

Die Kindertagespflege ist nach § 24 Sozialgesetzbuch/SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Auch in der Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Kindertagespflege wird geleistet durch

- die Betreuung von Kindern im Haushalt einer Tagespflegeperson,
- die Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern bzw.
- die Betreuung von Kindern in geeigneten Räumen, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören.

Der gesetzliche Anspruch auf **Kindertagespflege besteht vorrangig für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**. Bei besonderem oder ergänzendem Bedarf kann auch für Kinder unter einem Jahr bzw. nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum vierzehnten Lebensjahr die Bereitstellung von Kindertagespflege in Betracht kommen. Der **Umfang** der Betreuung bzw. der Betreuungszeit in der Kindertagespflege richtet sich **nach dem individuellen Bedarf des Kindes**. Dabei zeichnet sich die Kindertagespflege im Besonderen durch einen individuellen Betreuungsumfang und variable Betreuungszeiten aus. Hierdurch können auch die Eltern, die z. B. im Schichtdienst tätig sind, eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder erhalten.

Mit Einführung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren und den entsprechenden gesetzlichen Änderungen im § 24 SGB VIII ab dem 01.08.2013 ist es erforderlich, die Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Gleichzeitig soll die Position der Tagespflegepersonen gestärkt und damit eine verlässliche Betreuungsleistung gesichert werden.

Tagespflegepersonen können nach den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen im Kinderbildungsgesetz (Kibiz) maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen, die Anzahl kann abhängig von der Raumgröße und der persönlichen Eignung auch eingeschränkt werden. Erfahrenen Tagespflegepersonen kann der Abschluss von 8 Betreuungsverhältnissen genehmigt werden, jedoch dürfen nie mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen (Großtagespflegestelle) besteht die Möglichkeit insgesamt bis zu 9 Kinder zu betreuen.

2. Organisation der Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt

Die Kindertagespflege ist genehmigungspflichtig und wird von geeigneten qualifizierten Tagespflegepersonen in geeigneten Räumlichkeiten ausgeführt. Die Beurteilung der Eignung erfolgt in Lippstadt durch den Fachbereich Familie, Schule und Soziales in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Ortsverein Lippstadt (SkF).

Im gesamten Prozess der Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege übernimmt der SkF die Vermittlung des Kindes zu einer Tagespflegeperson sowie zusätzlich die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen.

Die Stadt Lippstadt als örtlicher Jugendhilfeträger koordiniert die Tagespflege, gewährt die finanziellen Leistungen an die Tagespflegepersonen, erhebt Elternbeiträge und erteilt die notwendige Pflegeerlaubnis.

3. Entwicklung der Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt

Seit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2008 und der Herstellung einer Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung hat die öffentlich geförderte Kindertagespflege einen enormen Aufschwung genommen. Wie die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, hat sich die Zahl der in Tagespflege betreuten Kinder seit dieser Zeit ca. verzehnfacht.

Anzahl der betreuten Kinder in Tagespflege

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kinder unter 3 J.	13	24	40	43	74	101	130
Kinder über 3 J.	1	7	22	35	33	18	23
gesamt	14	31	62	78	107	119	153

Anmerkung: Die tatsächliche Zahl der in einem Kalenderjahr betreuten Kinder liegt sogar höher als in der Tabelle ausgewiesen, da in der Kindertagespflege häufig auch unterjährige Betreuungsverträge geschlossen werden.

Ähnlich wie die Zahl der zu betreuenden Kinder ist auch die Summe der bewilligten Leistungen an die Tagespflegepersonen deutlich angestiegen. Dieser Anstieg ist allerdings auch auf die seit 2009 erfolgte Versteuerung der Einkünfte aus Tagespflege und die damit verbundenen öffentlichen Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen zurückzuführen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2009 die Stundensätze für die Tagespflegepersonen kreisweit angehoben.

Seit dieser Zeit erhalten die Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Städte Lippstadt und Soest bzw. im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest in der Regel einen Stundensatz in Höhe von

- 3,00 € pro Stunde und Kind, wenn die Tagespflegeperson keine besondere Qualifikation nachweisen kann,
- 4,00 € pro Stunde und Kind bei nachgewiesener Grundqualifikation der Tagespflegeperson von mindestens 80 Unterrichtsstunden,
- 5,00 € pro Stunde und Kind bei nachgewiesener/m Grundqualifikation und Aufbaukurs von insgesamt mindestens 160 Unterrichtsstunden,
- 5,50 € pro Stunde und Kind unter 2 Jahren oder mit einem besonderen erzieherischen Bedarf bei nachgewiesener/m Grundqualifikation und Aufbaukurs von insgesamt mindestens 160 Unterrichtsstunden.

Anders als bei Kindertageseinrichtungen beschränkt sich der Zuschuss des Landes zu den Kosten der Kindertagespflege auf einen vergleichsweise geringen Festbetrag von derzeit 747 € pro Kind und Jahr. Damit werden im Durchschnitt nicht einmal 10 % der tatsächlich anfallenden Aufwendungen gedeckt. Im Vergleich hierzu liegt der Refinanzierungsanteil bei Kindertageseinrichtungen je nach Alter des Kindes und Trägerschaft für die Einrichtung zwischen 30 % und 55 %.

Insgesamt ergibt sich in der Kindertagespflege folgende Finanzierungsübersicht:

2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013 *
Aufwendungen für Tagespflege						
44.500 €	63.800€	201.800 €	357.400 €	449.500 €	661.900 €	860.000 €
Landeszuschuss						
0 €	7.500 €	21.100 €	31.000 €	44.500 €	56.000 €	79.500 €
Elternbeiträge						
6.200 €	7.400 €	56.200 €	61.700 €	72.900 €	115.000 €	171.100 €
Städtischer Nettoanteil						
38.200 €	48.700 €	124.400 €	264.600 €	334.100 €	490.800 €	609.200 €

* geschätzte Daten für 2013

4. Entwicklung der Zahl von Kindertagespflegepersonen in der Stadt Lippstadt

Die Nachfrage nach Kindertagespflege erforderte einen Ausbau des Angebotes an Tagespflegepersonen. In Kooperation mit der Volkshochschule Lippstadt sowie dem Berufskolleg der Marienschule werden seit Jahren Qualifizierungskurse für potentielle Tagespflegepersonen angeboten.

Im Oktober 2013 hat ein weiterer Qualifikationskurs mit 17 Teilnehmern (15 davon aus Lippstadt) begonnen. In diesen Kurs wurde erstmalig ein Praktikum integriert, in dem die zukünftigen Tagespflegepersonen besser auf die gestiegenen Anforderungen der Tagespflege wie z. B. Erstellung einer Bildungskonzeption bzw. Erstellung von Bildungsdokumentationen vorbereiten werden sollen.

Derzeit besitzen in Lippstadt insgesamt 42 Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis, aktiv bieten jedoch nur 33 Tagespflegepersonen Betreuungsplätze an. Hinzukommen 5 Kinderfrauen (im Haushalt des Kindes) sowie 9 Tagespflegepersonen aus dem Kreisgebiet Soest.

Aus Sicht von Kindertagespflegepersonen fehlt es im bisherigen Finanzierungssystem, welches auf tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden basiert, an Sicherheit bzw. Kontinuität. Während in Kindertageseinrichtungen Fehlzeiten der Kinder (z.B. durch Krankheit) keinen Einfluss auf den Finanzierungsumfang haben, reduzieren Fehlzeiten der Kinder in der Tagespflege das Einkommen der Tagespflegepersonen, was gerade in den Wintermonaten zu finanziellen Engpässen bei diesem Personenkreis führt(e). In der Folge haben bereits einige Tagespflegepersonen eine berufliche Umorientierung vorgenommen. Seit 2006 wurden 18 Tagespflegepersonen ausgebildet, die der Stadt Lippstadt derzeit nicht mehr zur Verfügung stehen.

5. Vorschlag zur Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege in der Stadt Lippstadt

Die Vorschläge zur Änderung der Richtlinien beschränken sich, neben redaktionellen Anpassungen, im Wesentlichen auf drei Bereiche:

a) Anpassung der Richtlinien an veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Ab dem 01.08.2013 besteht für ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, ein gesetzlicher Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für die Betreuung von Kindern unter einem Jahr sowie für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gelten bei der Tagespflege gem. § 24 SGB VIII besondere Anforderungen. Die bisherigen Richtlinien sind entsprechend anzupassen.

b) Umstellung des Finanzierungssystems auf Pauschalzahlungen

Mit der Umstellung von Zahlungen auf eine Pauschale sollen die Tagespflegepersonen eine finanzielle Stabilität erlangen, die dazu führt, auch langfristig Betreuungsplätze im Rahmen von Kindertagespflege anbieten zu können. Die bisherige Abrechnung auf der Grundlage tatsächlich geleisteter Betreuungsstunden kann auf Wunsch von Tagespflegepersonen als alternatives Finanzierungsmodell beibehalten werden.

Gemäß dem vorliegenden Richtlinienentwurf sollen die Tagespflegepersonen in aller Regel künftig eine monatliche Pauschale erhalten, die sich an dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes orientiert. Zu Grunde gelegt wird die durchschnittlich wöchentliche Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tageswoche. Der so errechnete tägliche Betreuungsbedarf wird auf 230 Arbeitstage hochgerechnet und danach auf einen Monatsbetrag heruntergebrochen.

Beispiele für zukünftige Pauschalen in Abhängigkeit von Betreuungszeit, Qualifikation der Tagespflegeperson und dem Alter des zu betreuenden Kindes

	Betreuungszeit in Stunden wöchentlich			
	15	25	35	45
mtl. Pauschale bei 5,00 € je Stunde	287,50 €	479,17 €	670,83 €	862,50 €
mtl. Pauschale bei 5,50 € je Stunde	316,25 €	527,08 €	737,92 €	948,75 €

Neben den Betreuungspauschalen werden weiterhin hälftige Zuschüsse zu den Sozialversicherungsabgaben gewährt.

Eine Tagespflegeperson, die z. B. 3 Kinder betreut, könnte somit folgende Gesamteinkünfte erzielen:

Berechnungsbeispiel			
Kind 1	unter 2 Jahre	35 Std. Betreuungszeit	737,92 €
Kind 2	unter 2 Jahre	25 Std. Betreuungszeit	527,08 €
Kind 3	über 2 Jahre	45 Std. Betreuungszeit	862,50 €
Gesamt	Pauschalen		2.127,50 €
	Zuschuss	Sozialversicherung (50 %)	246,92 €
Gesamt	Zuschuss	Jugendhilfeträger	2.374,42 €
./.		Krankenversicherung	205,24 €
./.		Rentenversicherung	260,36 €
./.		Pflegeversicherung	28,24 €
./.		Lohn/Einkommensteuer	172,70 €
Gesamt	Netto		1.707,88 €

c) Individualisierung der Tagespflegeleistungen

Die Erweiterung des Tagespflegeangebotes sowie die vom Gesetzgeber geforderten individuellen Ausgestaltungsmöglichkeiten führen u. a. zu einer Inanspruchnahme der Tagespflege durch Personengruppen bzw. Kinder, die besondere Bedarfe mit sich bringen (z. B. Kinder mit einer Behinderung).

Um auf diese individuellen Einzelfallkonstellationen als Träger der Jugendhilfe angemessen reagieren so können, wurden die Fördermöglichkeiten unter III Ziffer 1 des Richtlinienentwurfes neu gefasst.

Ferner erhalten Tagespflegepersonen, die über keine eigenen geeigneten Räumlichkeiten verfügen, die Möglichkeit einer Mietkostenförderung (s. III, Ziffer 5 des Richtlinienentwurfes).

Die zum 1. Januar 2014 vorgeschlagene Änderung der Richtlinien wurde auf Kreisebene mit der Stadt und dem Kreis Soest einvernehmlich abgestimmt. Auf die als Anlage 1 beigefügte Synopse wird verwiesen.

6. Finanzielle Auswirkungen der geplanten Richtlinienänderung

Die Pauschalierung der Tagespflegeleistungen und die damit verbundene Finanzierung von Ausfallzeiten steigern die Attraktivität und in der Folge auch die Kontinuität und Qualität der Kindertagespflege. Damit verbunden sind erhöhte finanzielle Aufwendungen, die sich allerdings nicht konkret beziffern lassen, da keine Daten zu den bisherigen Einnahmeausfällen von Tagespflegepersonen bei Erkrankungen der Kinder vorliegen.

Unklar ist ebenfalls, wie viele Tagespflegepersonen zukünftig das pauschale Finanzierungsmodell wünschen bzw. wie viele Tagespflegepersonen unverändert nach tatsächlich erbrachten Stunden abrechnen. Die der Einzelabrechnung bzw. der Pauschale zu Grunde liegenden Vergütungen je Stunde wurden durch die geplante Neufassung der Richtlinien nicht verändert. Insofern wird die Pauschalierung der Tagespflegesätze lediglich zu einem moderaten Kostenanstieg führen.

Der wesentliche, auch zukünftig zu erwartende Kostenanstieg im Bereich der Tagespflege liegt in der weiter zunehmenden Nachfrage begründet, in Folge des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.